

# S A T Z U N G

---

## der S k i - G i l d e J ü l i c h

---

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck des Vereins.

Der Verein führt den Namen Ski-Gilde Jülich und hat seinen Sitz in Jülich. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er dient der Förderung der Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen, besonders des Skilaufs, der Kameradschaft und der Geselligkeit, weiterhin der Pflege des Wettkampfes im Rahmen der Satzung des WSV und DSV.

### § 2

#### Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Ski-Gilde ist Mitglied des Westdeutschen Skiverband e.V. (WSV) und dadurch automatisch Mitglied des Deutschen Skiverband (DSV), sowie Mitglied des Landessportbundes (LSB).

### § 3

#### Mitgliedschaft

Der Ski-Gilde gehören an: Mitglieder über 18 Jahre,  
Mitglieder unter 18 Jahre,  
Ehrenmitglieder.

1. Mitglied kann jede Person werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
2. Angehörige der Ski-Gilde im Alter unter 18 Jahre gelten als Jugendliche, unter 14 Jahre als Schüler. Zur Aufnahme ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Beschluß des Vorstandes. Für die Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
5. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis. Das neue Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die Satzung der Ski-Gilde an.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt - der schriftlich vor Schluß des Geschäftsjahres erfolgen muß -, oder durch Ausschluß aus der Ski-Gilde.
7. Der Ausschluß wird durch den Vorstand beschlossen.

Gründe sind z.B.: wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als 3 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist, bei grobem Verstoß gegen die Satzung, wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äusserungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb 10 Tagen nach Zugehen des Bescheides die Berufung an die nächste Hauptversammlung zu. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

8. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
9. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
10. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismässig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4

Beiträge, Aufnahmegebühr.

Die jeweils beschlossenen Höhen bleiben bestehen, bis ein Antrag auf Änderung durch den Vorstand oder durch mindestens 5 Mitglieder wenigstens drei Tage vor der nächsten Hauptversammlung dem Vorstand eingereicht wird.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

§ 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird durch eine vor der Mitgliederversammlung stattfindenden Vorstandssitzung aufgestellt. Die Mitgliederversammlung wird von 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Gefaßte Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- a) Ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung):

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet jeweils im Januar statt.

Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Sie findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins und wegen außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 7

Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählende Vorstand besteht aus:

- |                           |                        |
|---------------------------|------------------------|
| 1. Vorsitzender           |                        |
| 2. Vorsitzender           |                        |
| Schriftführer             |                        |
| 1. Kassierer              | G                      |
| <del>2.</del> Kassierwart | G                      |
| 1. Sportwart              | G                      |
| <del>2.</del> Sportwart   | U                      |
| <del>3.</del> Sportwart   | U                      |
| Jugendwart                | U                      |
| Frauenwart                | U                      |
| 2 Beisitzer               | (je nach Erfordernis). |

2. Der Vorstand erledigt die laufende Vereinsangelegenheit, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Das Zusammenlegen von Vorstandsämtern ist zulässig.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand im Sinne des bürgerlichen Rechts sind

der 1. und 2. Vorsitzende.

Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9

Wahlen, Kassenprüfer

Bei den Wahlen des Vorstandes ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Gewählt wird, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit oder Zersplitterung findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhielten, statt. Offene Wahl ist zulässig, wenn kein Einspruch erhoben wird.

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfällen oder Diebstählen auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Eine Haftung bei Sportunfällen besteht nur im Rahmen der Satzung des Landessportbundes.

§ 11

Auflösung der Ski-Gilde

Die Auflösung der Ski-Gilde kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlüßfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte der Ski-Gilde abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die

Bergwacht München

zur Rettung in Bergnot befindlicher Skiläufer.

=====  
Die Satzung wurde am 18.12.1969 errichtet und durch Beschlüsse vom 23.10.1975, 24.10.1979 und 6.10.1983 geändert.  
=====

Vorstehende Satzung stimmt mit den Eintragungen in VR 198 überein.

5170 Jülich, den 21.11.1983  
- Amtsgericht -

(Holz) Justizamtsinspektor  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



# J u g e n d o r d n u n g

## der Ski-Gilde Jülich

### § 1

#### Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der Ski-Gilde Jülich (nachfolgend SGJ genannt) sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

### § 2

#### Organisation

- a) Das Hauptorgan der Jugend der SGJ ist der Vereinsjugendtag. Es gibt ordentliche und ausserordentliche Vereinsjugendtage.
- b) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet mindestens einmal jährlich statt. Er wird 2 Wochen vorher vom Jugendwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang oder Rundschreiben einberufen. Er muß terminlich vor der Jahreshauptversammlung der SGJ liegen.
- c) Der ausserordentliche Vereinsjugendtag muß mindestens von 1/3 der Mitglieder der Jugendabteilung gewünscht werden. Die Ladungsfrist und die Ladungsregeln entsprechen Abs. b).
- d) Der Vereinsjugendtag wählt alle zwei Jahre den Jugendwart. Diese Wahl muß von der Jahreshauptversammlung der SGJ bestätigt werden. Der Jugendwart muß volljährig sein. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- e) Der Vereinsjugendtag wählt mindestens alle 2 Jahre zwei Jugendsprecher. Die Wahl der Jugendsprecher wird der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben. Die Jugendsprecher werden als Beisitzer zu Versammlungen des Gesamtvorstandes geladen.

- f) Bei den Wahlen des Jugendtages genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 3

Aufgaben des Jugendwartes und der Jugendsprecher

- a) Der Jugendwart soll für eine aktive Jugendarbeit innerhalb der SGJ sorgen. Er vertritt die Interessen der Jugend im Verein und bei übergeordneten Verbänden.
- b) Die Jugendsprecher haben den Jugendwart bei der Bewältigung seiner Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

§ 4

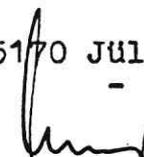
Jugendkasse

Die Jugendabteilung führt eigenverantwortlich ihre Jugendkasse. Ihr werden alle Gelder zugebucht, die zweckgebunden der Jugendförderung dienend, der SGJ zugehen.

Die Jugendkasse wird vom Jugendwart verwaltet. Sie untersteht der Kontrolle des Kassenwartes und somit der Kassenprüfer.

=====  
Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 24.10.1979 ist die Jugendordnung in die Satzung aufgenommen.  
=====

5170 Jülich, den 21. November 1983  
- Amtsgericht -

  
(Holz)Justizamtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

